

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1859**

202 (18.8.1859)

# Beilage zu Nr. 202 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 18. August 1859.

## Deutschland.

**Endingen, 15. Aug. (Frbgr. Ztg.)** Gestern feierten wir hier ein schönes Fest: die Fahnenweihe unseres neuen Feuerwehr-Korps.

**Freiburg, 16. Aug. (Frbgr. Z.)** Mittels Extrazuges ist diesen Nachmittag halb 1 Uhr Ihre Maj. die verwitwete Kaiserin von Russland, von Baden kommend, mit Gefolge hier angekommen und nach kurzem Aufenthalt nach Basel abgereist. Höchstwichtig nimmt auf dem badischen Bahnhof zu Basel das Mittagmahl ein und reist sodann sogleich nach der Schweiz weiter, um in Interlaken einen längeren Aufenthalt zu nehmen.

**Ulm, 15. Aug. (U. Schn.)** Das österreichische Militär, das als Kriegsbefugung nach Ulm in Garnison geschickt worden war, hat Befehl zur Marschbereitschaft erhalten. Es bleibt nur ein Kommando Artillerie, in der Stärke wie vor der Kriegsbereitschaft, hier. Der Tag des Abmarsches ist übrigens noch nicht festgesetzt.

**Schwerin, 14. Aug.** Gestern früh wurde die Großherzogin Auguste am Heiligen-Damm bei Doberan von einem Prinzen entbunden, welcher Abends wieder starb.

**Von der Niederelbe, 14. Aug. (Fr. Post.)** Wenn wir recht berichtet sind, so ist noch in den letzten Tagen, bevor die Bundesversammlung ihre Ferien antrat, die holländische Angelegenheit in dem betreffenden Ausschuss zur Sprache gebracht worden. Bekanntlich liegt dieselbe formell zur Zeit so, daß man in Frankfurt von Kopenhagen aus die Mitteilungen über diejenige Enschlüsse erwarten darf, zu welchen die dänische Regierung auf Grund der von der letzten holländischen Ständerversammlung formulierten Anliegen sich veranlassen sieht; bis diese Mitteilungen eingetroffen sind, wird die Bundesversammlung, beziehungsweise ihr Ausschuss, keine Veranlassung haben, sich mit dem Meritorischen der Frage weiter zu beschäftigen. Aber der Ausschuss hat sich die Ueberzeugung verschaffen wollen, daß die Angelegenheit nicht etwa endlos verschleppt werde, und er hat deshalb der Erwartung, daß er von Kopenhagen aus in den Stand gesetzt werde, unmittelbar nach der Wiederaufnahme der Sitzungen der Bundesversammlung in der Sache selbst vorgehen zu können, einen bestimmten Ausdruck verliehen, und wir hören, daß der Gesandte für Holstein und Lauenburg sich ermächtigt gehalten hat, sofort die Versicherung zu ertheilen, daß er zu der genannten Zeit in der Lage sein werde, die erwartete Eröffnung seiner Regierung in Frankfurt vorlegen zu können. Wie diese Eröffnung ausfallen wird, darüber Vermuthungen auszusprechen, möchte sehr müßig sein; doch glaubt man hier, annehmen zu dürfen, daß man in demselben Maß, als im Land selbst die Aufregung sich legt, auf ein verständliches Entgegenkommen von Kopenhagen aus rechnen darf.

**Berlin, 15. Aug., 9 Uhr Morgens.** Das eben ausgegebene Bulletin über das Befinden des Königs lautet: „Se. Majestät äußerten nach mehrstündigem Schlafe dieselbe Theilnahme, wie gestern. Ein neuer Blutandrang nach dem Gehirn ist nicht eingetreten und eine geringe Abnahme der Einwirkung des lähmenden Druckes auf das Gehirn bemerkbar; dagegen läßt sich in den Kräften keine Zunahme wahrnehmen.“ Eine Ankunft der Kaiserin-Mutter von Russland steht nach der „N. Pr. Z.“ nicht zu erwarten, indem die Aerzte einen Besuch in Sanssouci während der Krankheit des königl. Bruders als zu angreifend für den eigenen Gesundheitszustand der Kaiserin gehalten und einen Aufenthalt in Interlaken angerathen haben. — Der Major v. Keder, der preussischen Gesandtschaft in Wien attachirt, ist von dort hier eingetroffen. — Es wurde eine Zeit lang behauptet, der Regent werde gar keine Todesurtheile unterzeichnen. Diese Zweifel sind nunmehr gehoben, da der Prinz-Regent vor einigen Tagen in zwei Fällen von dem Recht der Krone in Rede Gebrauch gemacht und Todesurtheile unterzeichnet hat. Das eine derselben betrifft die des Gismordes angeklagten Schadeschen Eheleute; doch hat der Regent nur das Urtheil des Eheannes bestätigt und das der Frau, welche nach der allerdings zweifelhaften Aussage des Mannes unschuldig ist, in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt. Das zweite Todesurtheil trifft die ruchlosen Mordmörder des jungen Gutsbesizers von Obernig, welcher im Spreewalde von zwei Wilddieben ermordet wurde.

**Stienach, 14. Aug. (Fr. P.-Z.)** Heute hatte sich wiederum eine Anzahl von Demokraten zu einer zweiten Versammlung zusammengelassen. Die Betheiligung war im Ganzen schwach und die Beschlüsse, bis jetzt noch geheim, sollen erst später bekannt gemacht werden. Ich höre, die Hauptsache bestünde darin, daß man die einzelnen Schichten der demokratischen und der gothaischen Partei zu einer einzigen geschlossenen Partei verschmelzen wolle, um auf die Hegemonie Preussens in Deutschland hinzuwirken.

**Wien, 14. Aug.** Die Zeitungsredakteure haben bemerkt, daß die Präventivzensure seit kurzem milder gehandhabt wird, und sicherem Vermuthen nach ist man endlich zu dem Entschluß gekommen, die bisherige polizeiliche Bevormundung überhaupt aufzugeben. Dafür soll das existierende, aber nicht in Kraft bestehende Pressegesetz mit verschärften Bestimmungen versehen werden. — Die Differenz wegen der gekaperten Schiffe ist noch nicht ausgeglichen. Das Verlangen Oesterreichs, alle seit Eröffnung des Kriegs gekaperten österreichischen Schiffe freizugeben, ist bis jetzt von Seiten Frankreichs noch immer nicht zugestanden worden.

**Triest, 13. Aug.** Die Fregatte „Novara“ ist am 7. von Gibraltar abgegangen. Der Kriegsdampfer „Lucia“ geht nach Messina, um dieselbe von dort nach Ragusa zu schleppen, von wo ihr das in den dalmatischen Gewässern versammelte Geschwader das Geleite bis Triest gibt. Das k. k. Marineoberkommando ist bereits hieher übergesiedelt.

## Bermischte Nachrichten.

— [Die Chemie am häuslichen Herd und in den Gewerben.] Die Zeit, in der die sogenannte Praxis, das auf bloße Erfahrung gestützte „Handlangern“, noch die einzigen Triumphe im Hauswesen und in den Gewerben feierte, ist vorüber! Seit die Naturwissenschaften so zu sagen Gemeingut Aller geworden sind, hat man es namentlich der Chemie zu verdanken, daß in dem Hauswesen wie in allen Gewerben Reformen möglich geworden sind, die zu den wesentlichsten Ersparnissen führten. — Die Chemie begehrt, nachdem Liebig sie vor mehreren Jahren bereits in den innigsten Zusammenhang mit der Landwirtschaft gebracht hat, in einen Zusammenhang, der zu einem wahren Segen für jeden Landwirt geworden ist, in neuester Zeit zum zweiten Mal ein Ehrenfest, indem sie ihre hilfreiche Hand auch der Hausfrau, dem Gewerbsmann jeder Branche reichet. Was uns, die wir nur den schlichten Haushalt, das einfache Gewerbe besitzen, die Chemie für Vortheile in unseren materiellen Lebensverhältnissen bringt, welche Vereinfachung, Erleichterung sie unseren Gewerben zusichert, welche Ersparnisse sie uns im Leben ermöglicht, daran denkt wohl Niemand, der eben die Chemie nur für eine „strenge Wissenschaft“ hält, die er glaubt, nimmer zu verstehen. Was den letzten Glauben anbelangt, so haben freilich unsere Gelehrten seither, leider auch selbst diejenigen, welche für „das Volk“ schreiben wollten, das Ihre dazu beigetragen, daß durch erswerende Technik, Zusammenstellung, Form und Darstellung es möglich geworden, daß jedes Verständniß dafür beim schlichten Bürger ausbleiben mußte.

Inbessenen, man gebe sich die Mühe, man prüfe einmal nur einzelne Faktoren der Chemie, welche bis jetzt in den Gewerben angewandt und zu öffentlicher Kenntnis gelangt sind, und man wird staunen, welche neue Quellen der Ausgiebigkeit von dem Moment an flossen, wo die Chemie Sitz und Stimme im Rath des betreffenden Gewerbes erlangt hatte. Und wie im Einzelnen sich diese Wissenschaft aller Wissenschaft praktisch verwerten ließ, so kam man nach und nach auch auf ihre Anwendung in allen Gewerben. Ja selbst in die Küche und Speisekammer, unter den Feuerherd unserer Hausfrauen schlich sich die Chemie als eine Macht, die vereinfacht, vor verderblichen Einflüssen schützt und Reformen bietet, die überall Ersparnisse einführte, wo man ihr gerecht wurde. In einer Zeit wie der unseren, wo die Verdienste dem schlichten Bürger durch die gesteigerten Anforderungen, die das Leben an ihn stellt, verhältnismäßig immer mehr geschmälert werden, in einer solchen Zeit können Mittel und

Wege nicht genug aufgefunden werden, die zu den nabeliegendsten Ersparnissen führen.

Ein solches Mittel, einen solchen Weg bietet uns die eben in dem Meibinger'schen Verlag zu Frankfurt a. M. erschienene „Illustrirte Chemie für Hausfrauen und Gewerbe, allgemein verständlich dargestellt von dem naturwissenschaftlichen Schriftsteller Dr. Th. Gerding in Göttingen.“ Das Werk macht nicht die Präntion, ein „gelehrtes Compendium“ der Chemie zu sein, aber als ein Volksbuch tritt es auf, das in schlichter Sprache Jedem verständlich sein und Jedem etwas Ruhbringendes bringen will. Andere Schriftsteller verfuhrten es früher schon, den Gewerbsleuten die Chemie zuzuführen. Die Versuche scheiterten jedoch immer an dem einen Mischstand, daß sie in einer für den schlichten Mann unverständlichen Sprache geschrieben waren.

Gerding faßt die Sache anders. Er geht, und sehr richtig, davon aus, daß die Hausfrau und der Gewerbsmann von gelehrtem Schwulst Nichts verstehen, daß man dies Alles nicht bieten dürfte. Gerding steht über seinem Stoff und gibt denselben im Volkston, dem er einfache Recepte beifügt, indem er sagt: „mache es so und so, und du wirst das und jenes Resultat für deine Küche, deine Speisekammer, dein Gewerbe erzielen und damit zugleich so und so viel ersparen!“ Und Das ist das Richtige! Das versteht jede Hausfrau, jeder Gewerbsmann, und sind dabei noch, wie in diesem Buch, reichliche Abbildungen, dann kann auch ein dauerndes Erfassen des also Gelesenen nicht ausbleiben, denn es ist in diesem Fall zugleich ein Anschauungsunterricht in der Chemie. Die erste Lieferung des Werkes (es gibt deren 10 bis 12 zum Preis von 28 fr. oder 8 Ngr.) liegt vor uns und sie enthält gar vieles Praktische, was unsere Hausfrauen sich aneignen sollten, und wenn sie nun die beherzigenswerthen Worte, welche der Verfasser über die Vereinfachung unserer Feuerung in Küche und Zimmer spricht, beachten wollen, so werden sie schon reichliche Ersparnisse ihren Männern nachweisen können, die sich bei Befolgung des Gegebenen mehr und mehr steigern müssen. Kochen, Braten, Baden sind gleichfalls in dem ersten Heft chemisch beleuchtet, und es sollte von Jedem, der gesundes, schmackhaftes und gutnährendes Essen liebt, beherzigt werden. Ein Rindfleisch, zu dem man sonst 2—3 Stunden Feuer braucht, bis es genießbar ist, kocht man mit Hilfe der Gerding'schen Anweisungen in 33 Minuten, Zahlen reden! Auch die Speisekammer, das Einmachen und Aufbewahren der Früchte und sonstigen Vorräthe, das Waschen und Bleichen der Leinwand u. dergl. werden ihre chemische Behandlung in den folgenden Heften finden. Und wie das Hauswesen, so finden auch alle Gewerbe ohne Ausnahme eine eingehende praktische Betrachtung vom chemischen Standpunkt aus, und jeder Gewerbsmann findet für seinen Beruf eine Masse der wichtigsten, brauchbarsten Unternehmungen, Alles in Form von Recepten.

So haben wir denn nach langer Kriegszeit wieder einmal ein Buch vor uns liegen, das uns die friedlichen Resultate der Wissenschaft auf einem so praktischen Gebiet übermitteln und dem wir unsere vollste Anerkennung zollen müssen. (Dib.)

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Fern. Krosenlein.

## Zusammenstellung

der auf den verschiedenen Marktsätten des Großherzogthums vom 1. bis 6. August 1859 vorgekommenen Fruchtverkäufe.

Marktsätte.	Weizen.		Kernen.		Roggen. (Korn.)		Gerste.		Spelz.		Haber.		Halbweizen.		Molzer.		Weißkorn.	
	Quantum.	Preis.	Quantum.	Preis.	Quantum.	Preis.	Quantum.	Preis.	Quantum.	Preis.	Quantum.	Preis.	Quantum.	Preis.	Quantum.	Preis.	Quantum.	Preis.
Bonnard	77	11 30																
Donauerschillingen																		
Engen	3 <sup>2</sup>	12	62	12 13	1	6												
Hillingen	69	11 7	291	11 41														
Höfingen			342	11														
Marbach			223	12 32														
Mettrich			256	11 45														
Neustadt			14	11 30														
Pfaffenbühl			96	11 10	1	5 30												
Raboldshell			304	12 6	1	6 44	2	6 40										
Stöckach			172	15 41														
Ueberlingen																		
Willingen			580	11 43														
Emmendingen	163	12 30			12	7												
Enzingen	98	11 50			6	6 10	10	6 10										
Ettenheim	1000	12 20			9	6 24												
Freiburg	475	12 12	4	12 10	73	7	8	6 50										
Kandern			20	11 15	20	6	20	6										
Königsbrunn	123	12																
Mühlheim	18	12			6	6	9	5 30										
Neuenheim	15 <sup>4</sup>	11 47	15 <sup>5</sup>	12 8														
Staufen	199	12			110	6	49	5 30										
Waldbrunn					11	7 10												
Waldbühl	36	12			19 <sup>7</sup>	6 50	24	7 30										
Wernau	25	12 52	3	12 30	24	7 15			132	5 11								
Wiesbaden			146	12 36	4	7	3	8										
Wiesloch	2	11 15	44	12 5	3	6 15	2	6 30										
Wülfling			4	13	e	5 7 30			115	5 3								
Zurlach			619	11 51	1	6 54												
Zwingenbach	9	12 20																
Zwingenbach																		
Zwingenbach	82	13 11			31	7 55	2	7 30										
Zwingenbach																		
Zwingenbach	237	12 52			10	7 17	9	6 10										
Zwingenbach	93	12 8	27	12 52	2	7 30	1	6 30										
Zwingenbach	292	12 10			5	7 40	44	7 40										
Zwingenbach	10	13	29	13 30	4	7 12												
Zwingenbach			159	11 59														
Zwingenbach	k 51	11 56	1	2 13	neu 36	7 13	neu 51	7 46										
Zwingenbach	52	14			8	8 34	4	8 42										
Zwingenbach			16	10 7	2	7	38	7 40	622	4 29	109	4 44						
Zwingenbach	41	9 2	38	8 19	35	6 5	114	6 32	15	3 20	117	4 54						

a) Delfamen 14 Mtr. à 14 fl. 32 fr. — b) Delfamen 3 Mtr. à 14 fl. 44 fr. — c) Delfamen 213 Mtr. à 15 fl. 16 fr. — d) Neuer Kernen 2 Mtr. à 12 fl. 30 fr. — e) Neuer Roggen 11 Mtr. à 7 fl. — f) Neuer Spelz 93 Mtr. à 4 fl. 43 fr. — g) Neuer Haber 5 Mtr. à 5 fl. 16 fr. — h) Neuer Kernen 52 Mtr. à 10 fl. 20 fr. — i) Delfamen 14 Mtr. à 16 fl. 30 fr. — k) Neuer Weizen 58 Mtr. à 10 fl. 30 fr. — l) Neuer Kernen 10 Mtr. à 11 fl. 11 fr. — m) Neuer Haber 81 Mtr. à 4 fl. 59 fr.

Karlsruhe, den 12. August 1859.  
Groß. Centralstelle für die Landwirtschaft.



U.783. Nr. 4220. Niederwinden.

**Fahrnißversteigerung.**

Aus der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Pächters Anton Dufner von Niederwinden werden zufolge obergerichtlicher Entscheidung bis Montag den 22. August d. J., früh 8 Uhr, in dem Pächterhaus zu Niederwinden durch den groß. Distriktsnotar Wolff versteigert: ungefähr 200 Zentner 1858r und 1859r Heu, 50 Zentner Stroh, 800 Korngarben, 1/2 Zentner geräucherter Speck, 4 Kistler Holz; wozu die Kaufliebhaber eingeladen werden. Die Steigerungsbedingungen werden vor Beginn der Steigerung eröffnet werden. Waldkirch, den 13. August 1859. Groß. bad. Amtsgericht.

U.731. Neustadt.

**Sägmühlverpachtung.**

Die herrschaftliche Sägmühle in Weiler bei Dittisshausen, groß. Bezirksamts Neustadt, zum Schneiden von Hölzlingen, Brettern und Latten eingerichtet, verpachtet wir am Donnerstag den 25. d. M., Vormittags 9 Uhr, auf dem Hofgute daselbst auf mehrere Jahre. Neustadt, den 14. August 1859. F. S. Rentam.

U.653. Nr. 1767. Offenbürg. (Aufforderung.)

Alle diejenigen, welche persönliche oder dingliche Rechte auf das Grundstück: 1. Pausen Feld im Kirchensfeld, Gemarkung Zell, einf. Johann Schwendemann, anderf. Joseph Wuttler, machen wollen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 2 Monaten hier geltend zu machen, andernfalls im Verhältnis zur Gemeinde Zell, als neuen Erwerb, die lebensrechtlichen oder fideikommissarischen Ansprüche oder dinglichen Rechte verloren gingen. Offenbürg, den 9. August 1859. Groß. bad. Amtsgericht.

U.737. Nr. 7408. Lörach. (Bekanntmachung.)

In Sachen des Leonhard Paravicini in Basel, Klägers, gegen Louis Ullmer Sohn, Maschinenfabrikant in Stetten, Beklagten, wird diesem auf Bitte des Klägers aufgegeben, entweder den Klagen Theil mit seiner Forderung von 9184 Fr. 68 Rappen aus Kauf von Eisenwaaren, nebst 5 Proz. Zins aus 152 Fr. 54 R. vom 22. März d. J., aus 1506 Fr. 38 R. vom 27. März d. J., aus 750 Fr. vom 15. April d. J., aus 6494 Fr. vom 2. Mai d. J., aus 123 Fr. 36 R. vom 16. Mai d. J., aus 66 Fr. 75 R. vom 30. Mai d. J., aus 62 Fr. 79 R. vom 27. Mai d. J., aus 28 Fr. 86 R. vom 4. Juni d. J. zu befriedigen, oder, wenn er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlangen will, dieses binnen 8 Tagen zu erklären, widrigenfalls auf Klägerisches Anrufen die Forderung für zugestanden erklärt werden wird. Dies wird dem abwesenden Beklagten, der Ausländer ist, mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß er für die künftigen Forderungen einen öffentlichen Urkunde zu bestellen und diese an der Gerichtstafel angeschlagen werden. Lörach, den 10. August 1859. Groß. bad. Amtsgericht.

U.744. Nr. 7409. Lörach. (Bekanntmachung.)

In Sachen des Bankierhauses von Speyr in Basel, Klägers, gegen Louis Ullmer Sohn, Maschinenfabrikant in Stetten, Beklagten, wird diesem auf Bitte des Klägers aufgegeben, entweder den Klagen Theil mit seiner Forderung von 3023 Franken 90 Rappen, nebst 5 Proz. Zins von 501 Franken 15 R. seit 15. Mai 1859, aus 1006 Franken 55 R. vom 15. Juni d. J., und aus 1516 Franken 20 R. vom 15. Juli d. J. verfallene 3 Termine aus Contocurrent laut Schuldschein vom 23. April 1859 zu befriedigen, oder, wenn er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlangen will, dieses binnen 8 Tagen zu erklären, widrigenfalls auf Klägerisches Anrufen die Forderung für zugestanden erklärt werden wird. Dies wird dem abwesenden Beklagten, der Ausländer ist, mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß er für die künftigen Forderungen einen öffentlichen Urkunde zu bestellen und diese an der Gerichtstafel angeschlagen werden. Lörach, den 10. August 1859. Groß. bad. Amtsgericht.

U.234. Nr. 5592. Radolfzell. (Urtheil.)

Nachdem auf unsere Aufforderung vom 17. v. Mts., Nr. 4278, auf den dort bezeichneten Ader, welchen Karl Rothfisch von seinem Bruder Vater Rothfisch gekauft, in der bestimmten Frist keine rechtliche oder fideikommissarische Ansprüche oder in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte, dingliche Rechte nicht geltend gemacht wurden, so werden sie dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt. Radolfzell, den 30. Juli 1859. Groß. bad. Amtsgericht.

U.682. Nr. 12,980. Mannheim. (Schuldenliquidation.)

Gegen Födermeister Johann Gräber dahier ist Gant erkannt und Tagfahrt zur Rechtshilfe- und Vorzugsverfahren auf Freitag den 7. Oktober 1859, Vormittags 8 Uhr, festgesetzt; wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Benefices mit anderen Beweismitteln. Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauswähler ernannt, Borg- und Nachlassvergleichs verhandelt, und sollen in Bezug auf Borg- und Nachlassvergleichs die Richterlichkeiten als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden. Alle ausländischen Gläubiger erhalten die Auflage, binnen 14 Tagen, von Empfang dieses Dekretes

an, in öffentlicher Urkunde einen dahier wohnenden Gewalthaber zu ernennen, welcher diejenigen Urtheile und Dekrete für sie in Empfang zu nehmen hat, welche nach dem Besche der Parthe selbst oder an deren Wohnsiß zuzustellen sind, mit dem Anfügen, daß, falls dies nicht geschieht, alle derartigen Urtheile und Urtheile dem Gläubiger nur durch Anschlag an die Gerichtstafel bekannt gemacht würden. Mannheim, den 8. August 1859. Groß. bad. Amtsgericht.

U.420. Langen. (Ediktalladung.)

Das Vermögen des Konrad Weingärtner von Messenhausen ist überschuldet und werden deshalb dessen bekannte wie unbekannt Gläubiger zur Anzeige und Begründung ihrer Ansprüche an jenes im Termin Dienstag den 20. September, Vormittags 9 Uhr, vor unterzeichneter Gerichtsbehörde unter dem Nachtheile hiermit aufgefordert, daß die Ausbleibenden als den Beschlüssen der Mehrheit der erschienenen Gläubiger beigetreten angesehen werden würden. Zugleich wird dem Eingang benannten Konrad Weingärtner, welcher schon seit Jahren in der Schweiz leben soll, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort aber unbekannt ist, andurch aufgegeben, im vorbestimmten Termin zur Abwendung des gegen ihn eingeleiteten Schuldenwesens seine Zahlungsfähigkeit zu konstatiren, widrigenfalls lediglich nach den Anträgen des für ihn bestellten Kurators und resp. den Beschlüssen seiner Gläubiger zum Zweck deren Befriedigung über sein hierorts belegenes Vermögen weiter rechtlich verfahren werden würde. Langen, den 2. August 1859. Großherzogliches k. badisches Landgericht Langen.

U.616. Nr. 5822. Bähl. (Ausflußerkennniß.)

In Sachen mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Papierfabrikanten Ferdinand Julier von Lauf, Forderung und Vorzugsrecht betr., ergibt Ausflußerkennniß: Diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderung bis jetzt nicht angemeldet haben, werden von der Gantmasse ausgeschlossen. Bähl, den 2. August 1859. Groß. bad. Amtsgericht.

U.697. Nr. 17,966. Baldbühl. (Entmündigung.)

Zaver Ritter von Dangstetten und seine Ehefrau, Anna Maria, geborne Teufel von da, wurden wegen Gemüthskrankheit für entmündigt erklärt und als Vormund derselben Johann Georg Teufel von Dangstetten verpflichtet. Baldbühl, den 9. August 1859. Groß. bad. Bezirksamt.

U.644. Nr. 10,160. Lahr. (Aufforderung.)

Karl Feld von Derwetter, welcher im Jahr 1831 nach Amerika ausgewandert ist, und seit dem Jahr 1853 keine Nachricht mehr über seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort nach Hause gelangen ließ, wird andurch aufgefordert, innerhalb Jahresfrist sich dahier zu stellen oder seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort anzugeben, widrigenfalls er für verfallen erklärt und sein zurückgelassenes Vermögen seinen nächsten gesetzlichen Erben zum fürsorglichen Besitz überwiesen werden soll. Lahr, den 11. August 1859. Groß. bad. Oberamt.

U.407. Nr. 6326. Ladenburg. (Aufforderung.)

Die Wittve des Joseph Güzler von Reudenberg, Magaretha, geborne Roth, soll im Jahr 1844 nach Ungarn ausgewandert sein und seit dem Jahr 1850 keine Nachricht mehr von sich gegeben haben. Diefelbe wird nun auf Antrag der Betheiligten aufgefordert, sich zum Empfang des ihr von ihrem abwesenden Oheim Johann Adam Roth angefallenen, in fürsorglichen Besitz zugewiesenen Erbtheils von 205 fl. 37 kr. binnen 3 Jahren schriftlich dahier zu melden, widrigenfalls sie für verfallen erklärt und der gedachte Erbtheil ihren nächsten Anverwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz überwiesen würde. Ladenburg, den 4. August 1859. Groß. bad. Bezirksamt.

U.228. Nr. 4889. Baden. (Aufforderung.)

Josefine Linz von hier hat um Einweisung in Besitz und Gewähr in die ihr kraft des eigenhändigen letzten Willens des Erblassers zugedachte Verlassenschaft des dahier verstorbenen Musikdirektors Friedrich Eichler aus Leipzig nachgesucht. Etwaige Einreden sind binnen 4 Wochen anher vorzutragen, widrigenfalls dem gestellten Gesuche entsprochen werden würde. Baden, den 20. Juli 1859. Groß. bad. Amtsgericht.

U.460. Nr. 4246. Oberkirch. (Aufforderung.)

Die Verlassenschaft des Zaver Busam von Zusehofen betr. Die Wittve des Zaver Busam von Zusehofen, Franziska, geb. Braun, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Eine Einrede ist binnen 4 Wochen dahier zu erheben, widrigenfalls dem Gesuche entsprochen würde. Oberkirch, den 4. August 1859. Groß. bad. Amtsgericht.

U.290. Nr. 9161. Bruchsal. (Verbindung.)

Die groß. Generalstaatskasse sucht um Einweisung in die Gewähr der Hinterlassenschaft der zu Wilsberg verstorbenen minderjährigen Elisabetha Josefa Hahn von Bruchsal nach. Diefes wird mit dem Anfügen verhandelt, daß wenn binnen 2 Monaten keine Einrede erhoben und begründet wird, dem Gesuche stattgegeben werden soll. Bruchsal, den 2. August 1859. Groß. bad. Amtsgericht.

U.240. Nr. 5615. Radolfzell. (Erbchafts- einweisung.)

Die Wittve des Landwirths Theodor Billinger von Ueberlingen a. R. wird, nachdem auf unsere Aufforderung vom 4. v. M., Nr. 4157,

Ansprüche in der gegebenen Frist nicht geltend gemacht wurden, in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes eingewiesen. Radolfzell, den 30. Juli 1859. Groß. bad. Amtsgericht.

U.231. Nr. 5614. Radolfzell. (Erbchafts- einweisung.)

Da auf unsere Aufforderung vom 11. v. Mts., Nr. 4294, in der bestimmten Frist Ansprüche nicht erhoben wurden, so wird die Wittve des Johann Grüniger von Gottmadingen in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes eingewiesen. Radolfzell, den 30. Juli 1859. Groß. bad. Amtsgericht.

U.671. Nr. 2489. Neustadt. (Erbvor- ladung.)

Johann, Matthä und Philipp Herbreit, Söhne des verstorbenen Philipp Herbreit und der ebenfalls verstorbenen Maria Herrmann von Reudenberg, sind zur Erbchaft der Katharina Herbreit, Wittve des Christian Winterhalter von Schwärzenbach, berufen; der Aufenthaltsort derselben ist jedoch längt unbekannt, und werden sie deshalb aufgefordert, sich zur Empfangnahme ihrer Erbtheile binnen drei Monaten bei dieser Stelle zu melden, widrigenfalls dieselben Denjenigen zugestimmt werden, welchen sie zugetheilt wären, wenn die Vorgesetzten zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wären. Neustadt, den 10. August 1859. Groß. bad. Amtsgericht.

U.343. Nr. 4627. Bellingen. (Erbvor- ladung.)

Andreas Staiger von Weiler, vor Jahren nach Nordamerika ausgewandert, dessen Aufenthalt zur Zeit unbekannt ist, ist zur Erbchaft seiner verstorbenen Mutter Anna Maria Burgbacher, Ehefrau des Altbürgermeisters Mathias Staiger in Weiler, berufen. — Er oder seine Erben und Rechtsnachfolger werden hiermit aufgefordert, innerhalb drei Monaten sich zur Empfangnahme der Erbchaft zu melden, widrigenfalls selbe lediglich Denen zugestimmt wird, welchen sie zuläme, wenn er, der Abwesende, zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre. Bellingen, am 26. Juli 1859. Groß. bad. Amtsgericht.

U.473. Nr. 5868. Zetteln. (Erbvor- ladung.)

Simon Pauer von Gänzen, vor einigen Jahren nach Nordamerika ausgewandert, ist zur Erbchaft seines kürzlich verstorbenen Vaters, Simon Pauer, gewesen Landwirths von Gänzen, kraft Gesetzes berufen. Da dessen Aufenthaltsort dießseits unbekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert, sich bezugs der Theilung bei unterzeichneter Behörde binnen 3 Monaten zu melden, widrigenfalls die Erbchaft lediglich Denjenigen zugewiesen werden wird, welchen sie zuläme, wenn der Abwesende zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Zetteln, den 5. August 1859. Groß. bad. Amtsgericht.

U.485. Nr. 5866. Zetteln. (Erbvor- ladung.)

Gottlieb Köppler von Lottstetten ist zur Erbchaft seiner kürzlich verstorbenen Mutter, Joseph Köpplers Ehefrau, Dorothea, geb. Rehm von Lottstetten, berufen. Da dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hier unbekannt ist, so wird derselbe hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, von heute an, um so gewisser anher zu melden, als andernfalls die Erbchaft lediglich Denen zugestimmt werden müßte, welchen solche zuläme, wenn der Vorgesetzte zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Zetteln, den 5. August 1859. Groß. bad. Amtsgericht.

U.479. Nr. 5867. Zetteln. (Erbvor- ladung.)

Maria Josepha, Rothpurga und Kunigunde Stoll, sämtliche Kinder des im Jahr 1856 verstorbenen Zaver Stoll, gemeinsamen Tagelöhners zu Griesen, sind zur Erbchaft ihres abwesenden Vaters und ihrer Mutter, Katharina Rutschmann, berufen. Da deren Aufenthaltsort dießseits unbekannt ist, so werden dieselben hiermit aufgefordert, sich bezugs der Theilung bei unterzeichneter Behörde binnen 3 Monaten zu melden, widrigenfalls die Erbchaft lediglich Denjenigen zugewiesen werden wird, welchen sie zuläme, wenn die Vorgesetzten zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Zetteln, den 5. August 1859. Groß. bad. Amtsgericht.

U.36. Nr. 8606. Baldbühl. (Erbvor- ladung.)

Bernhard Weisenberger von Walschingen, vor einem Jahre angeblich nach Amerika ausgewandert, ist zur Erbchaft seines für verfallen erklärten Oheims Josef Weisenberger, Putzmacher von Walschingen, berufen. Da dessen Aufenthaltsort dießseits unbekannt ist, so wird er aufgefordert, sich bezugs der fürsorglichen Theilung innerhalb drei Monaten dahier zu melden, andernfalls die Erbchaft lediglich Denjenigen zugestimmt wird, denen sie zuläme, wenn er, J. des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Baldbühl, den 26. Juli 1859. Groß. bad. Amtsgericht.

U.499. Nr. 4113. Gernsbach. (Erbvor- ladung.)

Maria Anna Brädel, ledig und volljährig, von Dittenau, welche sich vor mehreren Jahren von ihrem Heimatsort entfernt und seither keine Nachricht von sich gegeben hat, ist zur Erbchaft ihres verstorbenen Vaters, Michael Brädel, gemeinen Bürgers und Rühlers von Dittenau, berufen. Diefelbe wird nun aufgefordert, sich zur Erbtheilung entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten binnen drei Monaten dahier zu melden, widrigenfalls die Erbchaft lediglich Denjenigen zugestimmt wird, welchen sie zuläme, wenn die Vorgesetzten zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Gernsbach, den 6. August 1859. Groß. bad. Amtsgericht.

U.296. Nr. 1989. Mönchzell. (Erbvor- ladung.)

Valentin Schumacher, lediger Schuhmacher, und Heinrich Mengedorf, lediger Schneidegerell, beide von Mönchzell, welche schon mehrere Jahre in der Fremde sind, sodann Friedrich Mengedorf, ledig, von Mönchzell, welcher vor 15 Jahren nach Amerika ausgewandert, sind zur endgültigen Verlassenschaftstheilung ihrer Großmutter, der Helena Mengedorf von Mönchzell, berufen. Da deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden dieselben öffentlich aufgefordert, sich binnen drei Monaten bei unterfertigter Stelle entweder selbst oder durch einen gehörig Bevollmächtigten über Erbchaftsannahme oder Entschlagung zu erklären, indem sie sonst so angesehen werden, als wären sie nie erberblich gewesen. Redargemünd, den 30. Juli 1859. Groß. bad. Amtsgericht.

U.629. Nr. 2040. Baldbühl. (Erbvor- ladung.)

Erhard Dittinger, geboren zu Baldwimmersbach am 5. November 1830, welcher vor 5 Jahren mit Staatslaubniß nach Amerika ausgewandert, ist zur Erbchaft seiner verstorbenen Mutter, der Peter Dittinger's Wittve, Maria Katharina, einer gebornen Schopf, von Baldwimmersbach, berufen. Da dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe anmit öffentlich aufgefordert, sich bei unterfertigter Stelle entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten über Erbchaftsannahme oder Entschlagung zu erklären, indem er sonst so angesehen wird, als wäre er nie erberblich gewesen. Redargemünd, am 11. August 1859. Groß. bad. Amtsgericht.

U.278. Nr. 7703. Heilbronn. (Erbvor- ladung.)

Zur Verlassenschaftsmasse des dahier hinstorbenen verstorbenen hiesigen Bürgers und Schuhmachermeisters Wilhelm Heilbronn sind die nächsten Erben aus dem väterlichen und mütterlichen Stamme berufen. Da der sorgfältigen Nachforschung ungeachtet kein Erbe aus dem väterlichen Stamme gefunden werden kann, so werden hiermit alle Diejenigen, welche an die zur Erbchaft ein Erbe aus väterlichem Stamme zu haben glauben und dasselbe gültig nachzuweisen vermögen, aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate bei unterfertigter Stelle um so eher zu melden, als im Unterlassungsfalle der dem väterlichen Stamme zukommende Erbtheil der mütterlichen Seite zugewiesen werden würde. Heilbronn, den 25. Juli 1859. Groß. bad. Amtsgericht.

U.770. Nr. 5357. Wertheim. (Erbvor- ladung.)

Josef Paul von Hundheim ist zur Theilnahme an der Verlassenschaft seines verstorbenen Bruders, Erasmus Paul von da, berufen. Diefelbe ist dem Vermuthen nach gestorben, da bis jetzt von seinem Aufenthaltsorte in Nordamerika, wovon er Ende 1854 reiste, Nichts bekannt geworden ist. Auf Antrag der Mütter wird nunmehr gedachter Josef Paul aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei unterfertigter Stelle zur Empfangnahme der Erbchaft sich anzumelden, widrigenfalls der Nachlass lediglich Denjenigen zugestimmt werden wird, welchen er zuläme, wenn der Abwesende zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Wertheim, den 15. August 1859. Groß. bad. Amtsgericht.

U.674. Nr. 13,291. Heilbronn. (Fahn- bung.)

Ein auf der Feldgemarkung Heilbronn aufgefundenen Kind betr. Heute Morgen 1/6 Uhr wurde in einem Welschhornacker der Gemarkung Heilbronn, zwischen der Heilbronn-Railsbrunnen Eisenbahn und einem Feldweg, in geringer Entfernung von der Gasfabrik, ein lebendes, neugeborenes Kind weiblichen Geschlechts aufgefunden. Da zur Zeit nicht bekannt und nicht ermittelt werden konnte, von wem dieses Kind ausgelegt worden und wer die Mutter derselben ist, so bitten wir, hierauf zu forschen und uns ein etwaiges Verdict derselben mitzutheilen. Heilbronn, den 10. August 1859. Groß. bad. Amtsgericht.

U.694. Nr. 15,231. Heilbronn. (Straf- erkenntnisse.)

Da Kanonier Sebastian Gärtner von Schönau sich der Aufforderung vom 6. Juni d. J. ungeachtet nicht gestellt hat, so wird derselbe der Desertion für schuldig, des Staats- und Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt und in eine Geldstrafe von 1200 fl. verurtheilt. Heilbronn, den 11. August 1859. Groß. bad. Oberamt.

U.397. Nr. 9149. Wolsch. (Erkenntniß.)

Nachdem Johann Friedrich Frauwein von Schiltach der dießseitigen Aufforderung vom 17. März d. J., Nr. 3270, bis jetzt nicht nachgekommen ist, wird derselbe des Staats- und Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt und in die gesetzliche Vermögensstrafe, sowie in die Kosten verurtheilt. Wolsch, den 3. August 1859. Groß. bad. Bezirksamt.

U.626. Mannheim. (Urtheil.)

Gegen Georg Jffinger von Redargemünd, wegen Diebstahls, wird auf gesprochene Unternehmung zu Recht erkannt: Georg Jffinger von Redargemünd sei der Einwendung von 21 Roth schwarzer Seide, einer Briefmappe mit Papier und Couverts, 10 Stück Uhr-gewichtsschalen, 12 Stück Bandnägeln mit messingnen Knöpfen, 9 Stück Siegelstift, 3 Paar Korsettenschnüre, eines Päckchens Rauchtabak, 7 verfilberten Uhrketten und einer Schachtel mit Knöpfen, im Gesammtwerth von 16 fl. 48 kr., damit des ersten gemeinen Diebstahls für schuldig zu erklären und deshalb in eine Amtseingekerknissstrafe von drei Wochen, geschäft durch 2 Tage Duntelarrück und 4 Tage Hungersüß, und in die Kosten seiner Untersuchung und Strafverurtheilung zu verurtheilen. R. R. Dies wird dem flüchtigen Angeklagten auf diesem Wege eröffnet. Mannheim, den 8. August 1859. Groß. bad. Amtsgericht.